

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 23. Mai 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1893/09 - 3.4.02
Anmeldenummer: 02011286.8
Veröffentlichungsnummer: 1262737
IPC: G01B11/06, G01B5/06, G01B21/08
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Vorrichtung zum Messen der Dicke von Materialbahnen

Anmelder:

Knorr, Helmut

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54(2), 56

Schlagwort:

Neuheit - ja, nach Änderung
Erfinderische Tätigkeit - ja, nach Änderung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1893/09 - 3.4.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.02
vom 23. Mai 2014

Beschwerdeführer: Knorr, Helmut
(Anmelder) Diessener Strasse 1
86919 Utting am Ammersee (DE)

Vertreter: Mollekopf, Gerd Willi
Patentanwälte
Kahler Käck Mollekopf
Vorderer Anger 239
86899 Landsberg a. Lech (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 2. April 2009 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 02011286.8 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. Klein
Mitglieder: H. von Gronau
D. Rogers

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde des Patentanmelders richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, die europäische Patentanmeldung zurückzuweisen. Die Prüfungsabteilung hatte die Zurückweisung insbesondere damit begründet, dass der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 nicht neu sei.

II. Der Beschwerdeführer beantragt, die Erteilung eines Patents auf Grundlage der Ansprüche und einer angepassten Beschreibung gemäß Antrag eingereicht mit Schreiben vom 12. Mai 2014.

III. Folgende Dokumente sind für die folgende Entscheidung relevant:

D1: US 2 224 728 A

D2: US 3 513 555 A

IV. Der einzige unabhängige Anspruch gemäß Hauptantrag lautet wie folgt:

"1. Vorrichtung zum Messen der Dicke einer über eine Metallwalze (1) oder -platte gezogenen Materialbahn (12) mit:
einem Messwagen (20),
zwei gekröpften Haltern (23), die an je einem Drehpunkt am Messwagen (20) befestigt sind und in Transportrichtung der Materialbahn gesehen einen Abstand aufweisen,
jeweils einer an jedem der gekröpften Halter (23) gelagerten Rolle (24), die bezüglich des Drehpunkts der gekröpften Halter (23) nachlaufend aufgehängt ist,
einem Abstandssensor (26) zum Messen des Abstands zu der Metallwalze oder -platte, und

einer Aufhängung (22) für den Abstandssensor (26), die über jeweils ein Drehgelenk an den gekröpften Haltern (23) bezüglich des Messwagens (20) unterhalb der Kröpfung montiert ist, so dass der Abstandssensor (26) beabstandet über der Oberfläche der Materialbahn (12) gehalten wird und zwischen den Rollen (24) vorgesehen ist,
wobei die Vorrichtung eine Traversiereinrichtung (28) aufweist, mit der der Messwagen (20) quer zur Transportrichtung der Materialbahn bewegbar ist."

Entscheidungsgründe

1. Neuheit (Artikel 54(1), (2) EPÜ)
 - 1.1 Der Gegenstand des im Beschwerdeverfahren eingeschränkten Anspruchs 1 beruht jetzt auf dem zweiten Ausführungsbeispiel wie es in den Figuren 3 und 4 gezeigt ist. Die Neuheit der Merkmalskombination des gültigen Anspruchs 1 wurde von der Prüfungsabteilung nicht in Frage gestellt. Die Prüfungsabteilung hatte in der mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2008 vielmehr angedeutet, dass sie in dem zweiten Ausführungsbeispiel eine Basis für gewährbare Ansprüche sehe.
 - 1.2 Weder das Dokument D1 noch das Dokument D2 offenbaren alle Merkmale des Anspruchs 1.
2. Erfinderische Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ)
 - 2.1 Auch die erfinderische Tätigkeit des Gegenstands des gültigen Anspruchs 1 wurde daher von der Prüfungsabteilung nicht in Frage gestellt.

- 2.2 Nach eingehender Prüfung des verfügbaren Stands der Technik in Bezug auf die beanspruchten Merkmale ist auch die Kammer zum Schluss gekommen, dass die in Anspruch 1 definierte Vorrichtung, mit einer Aufhängung des Abstandssensors an den gekröpften Haltern der Rollen, durch den verfügbaren Stand der Technik nicht nahegelegt wird.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, ein Patent mit folgender Fassung zu erteilen:

Beschreibung:

Seiten: 1 bis 6 eingereicht mit Schreiben vom 12. Mai 2014.

Ansprüche:

Nr.: 1 bis 6 eingereicht mit Schreiben vom 12. Mai 2014.

Zeichnungen:

Blatt: 1/3 bis 3/3 wie ursprünglich eingereicht.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



M. Kiehl

A. Klein

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt